

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität  
Redaktion: Dezernat 5040  
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)  
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück  
Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Nr. 4 / 1986  
Seiten 42 - 53

Osnabrück, den  
19. Sept. 1986

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

## INHALT

	Seite
II. <u>Organisation und Verfassung der Hochschule</u>	
Ordnung für das Institut für Europarecht des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück (Genehmigungserlaß des Nds. MWK vom 20.08.1986)	42 ✓
Errichtung von Audio-visuellen Medienzentren an den Standorten Osnabrück und Vechta der Universität Osnabrück (Genehmigungserlaß des Nds. MWK vom 29.07.1986)	44 ✓
Ordnungen für die Audio-visuellen Medienzentren an den Standorten Osnabrück und Vechta der Universität Osnabrück (Genehmigungserlaß des Nds. MWK vom 15.08.1986)	45 ✓
Neufassung der Ordnung über die Aufgabenverteilung und Organisation der Arbeitsgruppe für den Studiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen" (LBS) (Beschluß des Senats der Universität Osnabrück vom 27.08.1986)	50 ✓

VI. Lehr- und Studienangelegenheiten

Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang "Chemie" 51  
(Bek. d. MWK vom 10.06.1986 - 1062-245 54-2 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 25/1986 S. 637 vom 16.07.1986)

Genehmigung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Studiengang "Psychologische und soziale Alternswissenschaft" 51  
(Bek. d. MWK vom 18.07.1986 - 1062-245 59-6 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 30/1986 S. 793 vom 13.08.1986)

VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

Durchführung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen 52  
(RdErl. d. MK vom 27.06.1986 - 207/203/204-84 110-31-207/205-84 120-31 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 24/1986 S. 602 vom 09.07.1986)

Änderung der Promotionsordnung für die Fachbereiche Mathematik, Physik, Biologie/Chemie - jeweils Standort Osnabrück - und den Fachbereich Naturwissenschaften, Mathematik - Standort Vechta - 53  
(Bek. d. MWK vom 10.06.1986 - 1062-243 84-4 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 26/1986 S. 688 vom 18.07.1986)

Änderung der Promotionsordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück 53  
(Bek. d. MWK vom 30.07.1986 - 1062-243 84-10 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 31/1986 S. 813 vom 20.08.1986)

Ordnung für das Institut für Europarecht des Fachbereichs Rechtswissenschaften der  
Universität Osnabrück

Mit Erlaß vom 20.08.1986 hat der Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst die im  
nachfolgenden abgedruckte Ordnung für das o.a. Institut genehmigt.  
Die Errichtung des Instituts für Europarecht wurde mit Erlaß vom 17.05.1985 ge-  
nehmigt (Amtl. Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr.4/1985 v.29.11.1985).

Ordnung für das Institut für Europarecht des Fachbereichs Rechtswissenschaften der  
Universität Osnabrück

§ 1

Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Europarecht ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs  
Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück gemäß § 101 NHG.
- (2) Das Institut nimmt im Fach Europarecht unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben  
in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.
- (3) Das Institut umfaßt folgende Aufgabengebiete:
  - a) Europäische Menschenrechte
  - b) Recht der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere:
    - Rechtsfragen europäischer Integration,
    - Wirtschaftsverfassungsrecht, Wirtschaftsrecht,
    - Kartellrecht,
    - gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht,
    - Umweltschutzrecht,
    - Vollzug des Europäischen Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten, vor allem in der  
Bundesrepublik Deutschland,
    - Rechtsvereinheitlichung und Rechtsvergleichung in den Sach-, Kollisions- und Verfah-  
rensrechten der Mitgliedstaaten auf privatrechtlichem Gebiet
  - c) Recht anderer europäischer Organisationen, vor allem des Europarates.

§ 2

Ausstattung

- (1) Die Ausstattung des Instituts mit zugeordneten oder zugewiesenen
  - Planstellen und anderen Stellen,
  - Ausgabemitteln für Personal,
  - Sachmittelnsowie
  - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem Errichtungsbeschuß des Senats vom 27.02.1985.
- (2) Auf Vorschlag des Fachbereichsrats beschließt der Senat über die Fortschreibung der Aus-  
stattung des Instituts.

§ 3

Organe des Instituts

- (1) Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 78 Abs. 4 Nr. 1 und § 101 Abs. 3 NHG) und der  
Vorsitzende des Vorstandes (geschäftsführender Leiter) (§ 78 Abs. 4 Nr. 2 und § 101 Abs. 4 NHG).
- (2) Die dem Institut angehörenden drei Professoren bilden den Vorstand. Ein wissenschaftlicher  
Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vertreter der wissen-  
schaftlichen Mitarbeiter wird aus der Gruppe der dem Institut angehörenden Mitarbeiter ge-  
wählt. Die Amtszeit der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (3) Der geschäftsführende Leiter wird von den dem Institut zugeordneten Professoren aus der  
Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl in unmittel-  
barer Folge bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vertretung  
des geschäftsführenden Leiters obliegt den übrigen stimmberechtigten Professoren in der  
Reihenfolge des Dienalters. Der geschäftsführende Leiter ist der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend  
der Anlage zu dieser Ordnung zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter und  
leitet die Vorschläge dem Präsidenten zu.

§ 5

Aufgaben des geschäftsführenden Leiters

- (1) Der geschäftsführende Leiter bereitet als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er beruft den Vorstand zu mindestens zwei Sitzungen im Semester ein.
- (2) Der geschäftsführende Leiter vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er wirkt darauf hin, daß die dem Institut zugeordneten Professoren und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen. Der geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiter (Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst). Er entscheidet nach Maßgabe des Ausbildungsplanes (§ 2 dieser Ordnung und Errichtungsbeschuß des Senats) über den Einsatz der Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (3) Der geschäftsführende Leiter unterrichtet den Dekan und die Versammlung der Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 6

Versammlung der Mitarbeiter

- (1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiter (Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst) kommen unter dem Vorsitz des geschäftsführenden Leiters zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und der Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplanes, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und nur begründet ablehnen darf.
- (3) Darüber hinaus soll der Vorstand auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitarbeiter die Versammlung einberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage

Ausstattung des Instituts für Europarecht des Fachbereichs  
Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

I. Planstellen

- 2 C4-Stellen für Öffentliches Recht
- 1 C4-Stelle für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
- 1 BAT III/II a - Stelle
- 1/2 BAT VI b - Stelle Fremdsprachensekretär(in)

II. Sachmittel

Haushaltsjahr 1985: DM 50.000  
ab Haushaltsjahr 1986: DM 30.000

Errichtung von audio-visuellen Medienzentren an den Standorten Osnabrück  
und Vechta der Universität Osnabrück

\*\*\*\*\*

Ordnungen für die audio-visuellen Medienzentren an den Standorten Osnabrück  
und Vechta der Universität Osnabrück

---

Mit Erlassen vom 29.07. und 15.08.1986 hat der Nds. MWK die Errichtung  
der o. a. audio-visuellen Medienzentren sowie deren Ordnungen genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Erlaß vom 15.08.1986 die in den  
Ordnungen aufgeführten Anlagen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 der Ordnung für das  
AVMZ - Standort Osnabrück; § 4 Abs. 4.5 der Ordnung für das AVMZ - Abtei-  
lung Vechta) von der Genehmigung ausgenommen sind. Zur Begründung wird  
auf Nr. 4 des RdErl. vom 19.08.1983 - 1012 - 150 - verwiesen.

- 43 -  
Ordnung  
für das "Audio-visuelle Medienzentrum"  
der Universität Osnabrück  
für den Standort Osnabrück

§ 1

Errichtung einer zentralen Einrichtung

- (1) Für die Fachbereiche und sonstigen dem Standort Osnabrück zugeordneten Einrichtungen der Universität wird gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 102 NHG die zentrale Betriebseinheit "Audio-visuelles Medienzentrum" ("AVMZ") errichtet.
- (2) Dem AVMZ werden alle AV-Geräte und AV-Medien zugeordnet, die Organisationseinheiten übergreifend zu nutzen sind; dazu gehören entsprechende Funktionsräume des AV-Bereichs, insbesondere Studios, AV-Arbeitsräume und -Arbeitsplätze. Spezielle forschungsbezogene AV-Geräte und -Einrichtungen innerhalb der Organisationseinheiten sowie einfach zu bedienende AV-Geräte und -Medien für den täglichen Gebrauch bleiben den jeweiligen Organisationseinheiten zugeordnet; das weitere Verfahren richtet sich nach § 3 Abs. 2. Für das AVMZ wird ein semiprofessioneller Standard der Ausstattung mit AV-Geräten und -Medien sowie der von ihm zu erbringenden Leistungen angestrebt.

§ 2

Aufgaben des AVMZ

- (1) Als zentrale Betriebseinheit übernimmt das AVMZ folgende Aufgaben:
  - a) Wartung und Reparatur von AV-Geräten und AV-Einrichtungen, die dem AVMZ zugeordnet werden. Wartung und Reparatur von AV-Geräten in Fachbereichen/Organisationseinheiten, die mit dem AVMZ eine entsprechende Absprache treffen. Stellungnahme zu AV-Gerätebeschaffungen unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
  - b) Auftragsproduktion und -reproduktion von AV-Medien sowie deren Bearbeitung und Verwaltung.
  - c) Beratung beim Einsatz von AV-Medien, bei der Bedienung von AV-Geräten und der Benutzung von AV-Einrichtungen sowie Beratung bei der Gestaltung und Organisation mediengestützter Lehr- und Forschungsvorhaben.
  - d) Sammlung, Systematisierung, Archivierung und Ausleihe zentral zugeordneter AV-Medien und AV-Geräte.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Aufgaben schließen insbesondere folgende Dienstleistungen ein:
  - a) - Regelmäßige Wartung der AV-Geräte und AV-Einrichtungen (einschließlich der in den Hörsälen eingesetzten AV-Geräte und der Großbildprojektionsanlage)
    - Reparatur von defekten AV-Geräten und AV-Einrichtungen
    - funktions- und situationsgerechte Entwicklung und Installation von nutzerorientierten AV-Systemen im Auftrage der AVMZ-Kommission
    - technische Beratung bei der Beschaffung von AV-hard- und software unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielvorgaben, der Kompatibilität und Kombinierbarkeit im Rahmen des vorhandenen Geräteparks und der Wirtschaftlichkeit
    - Durchführung von Einweisungs- und Übungskursen zur Anwendung und Bedienung von AV-Geräten und AV-Einrichtungen
    - nach Bedarf: Bedienung technisch komplizierter bzw. empfindlicher Geräte
    - Einrichtung und Erhaltung eines für das reibungslose Funktionieren des Werkstattbetriebs notwendige Ersatzteillagers
    - Verwaltung, Organisation und Bereitstellung von AV-Räumen und AV-Arbeitsplätzen
  - b) AV-fachliche Beratung und Betreuung bei der Planung von AV-Produktionen der Fachbereiche/Fachgebiete/Organisationseinheiten
    - Einführung in die Techniken und Verfahren der Produktion von AV-Medien
    - Durchführung von AV-Produktionen (z.B. Sichtung und Auswertung von erstelltem Rohmaterial, Sequentierung von Szenen- und Filmschnitten, Erstellung von zu unterlegenden Kommentaren, Tongestaltung und Textsynchronisation)
    - Sicherung der Voraussetzungen für die Wiedergabe von AV-Medien
    - Einspielung von AV-Programmen im Rahmen von Groß- und Kleingruppen-Seminarveranstaltungen und Arbeits-sitzungen
    - off air - Mitschnitte, vor allem im Auftrage interessierter Fachgebiete bzw. Fachbereiche/Organisations-einheiten
    - Herstellung von Kopien, Zusammenschnitten sowie Aufbereitung von Mitschnitten im Sinne der Intention der Auftraggeber
    - mediale Umwandlung vorhandener AV-software
  - c) - Information der Nutzer über Einsatzmöglichkeiten und Leistungsspektren der unterschiedlichen AV-Einrich-tungen, -Geräte und -Systeme
    - Beratung und Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von medienbezogenen Lehr- und Forschungsvorhaben
    - Beratung beim Einsatz und bei der Erprobung von AV-Medien unter hochschuldidaktischem Aspekt
    - Vermittlung von Informationen über Möglichkeiten und Neuerungen auf dem Gebiet der AV-Medien (software)
    - Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit anderen Medienzentren und Institutionen, die für den Bereich der AV-Medien zuständig sind

- Koordination der fachbereichsspezifischen Nutzungsvorstellungen
- d)- Anlage systematischer AV-Software-Karteien Dateien zum schnellen Abruf von Informationen über Inhalte und Schwerpunkte der erfaßten AV-Medien
- Bereitstellung von zusätzlichen Informationen zur einschlägigen Literatur
- Verwaltung, Archivierung und Ausleihe von AV-Medien (Mediothek)
- Verwaltung, Archivierung und Ausleihe von AV-Medien (Geräthothek)

Näheres regeln Benutzungs- und Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 1 Buchst. b) und c) des AVMZ. Insbesondere die Kostenerstattung von Dienstleistungen wird in der Benutzungsordnung geregelt.

### § 3

#### Organisation des AVMZ

- (1) Gemäß § 105 Satz 2 i.V.m. § 102 Satz 2 und 3 NHG erhält das AVMZ einen Leiter, der die laufenden Geschäfte führt. Er wird auf Vorschlag des Senats vom Präsidenten bestellt. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan regeln im einzelnen seine Aufgaben und seine Stellvertretung. Sein Vorgesetzter ist der Präsident der Universität. Vorgesetzter der Mitarbeiter des AVMZ ist dessen Leiter.
- (2) Die Leiter der audiovisuellen Medienzentren des Standortes Osnabrück und der Abt. Vechta haben sich mindestens einmal jährlich über ihre Aufgaben betreffend Entwicklungen und Planungen, insbesondere die jeweiligen Anmeldungen zum Haushaltsplan, untereinander abzustimmen. Über die Ergebnisse der stattfindenden Besprechungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.
- (3) Der Senat beschließt, welche
  - Planstellen und andere Stellen,
  - Ausgabemittel für Personal,
  - Sachmittel (einmalig und laufend),
  - Arbeitsräume, Werkstätten, Sammlungen usw.dem AVMZ zugeordnet werden. Diese erstmalige Ausstattung ist Anlage dieser Ordnung; sie ist jährlich entsprechend dem Haushaltsplan und den dazu gefaßten Senatsbeschlüssen fortzuschreiben.

### § 4

#### AVMZ-Senatskommission

- (1) Der Senat nimmt seine gemäß § 105 Abs. 2 Satz 2 NHG wahrzunehmenden Aufgaben durch eine von ihm gewählte AVMZ-Senatskommission gem. § 80 Abs. 2 NHG wahr. Zu deren Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Vorschlag zur Bestellung als Leiter des AVMZ (§ 102 Satz 3 NHG)
  - b) Vorschlag einer Benutzungsordnung an den Senat (§ 105 Abs. 2 Satz 1 NHG)
  - c) Beschluß einer Geschäftsordnung sowie eines Geschäftsverteilungsplans für das AVMZ im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Universität
  - d) Aufstellen und Fortschreiben eines Entwicklungsplans für die personelle und sächliche Ausstattung des AVMZ sowie Festsetzung von Arbeitsschwerpunkten und langfristigen Entwicklungsperspektiven
  - e) Beschlußfassung über die Bedarfsanmeldung zum Haushaltsplan (unter Berücksichtigung der speziellen Fachbereichs-/Fachgebietsbedürfnisse und deren Koordination) sowie über den Bewirtschaftungsplan des AVMZ und über Beschaffungen oberhalb einer durch die Geschäftsordnung festzulegenden Grenze
  - f) Stellungnahme zu AV-Geräte-Beschaffungen der Organisationseinheiten im investiven Bereich
  - g) Beschlußfassung über zentrale und dezentrale Zuordnung bzw. Dauerausleihe von Geräten und Medien
  - h) Erstellung von Besetzungsvorschlägen für Stellen des AVMZ
  - i) Entgegennahme des vom Leiter des AVMZ erstellten Rechenschaftsberichts (2jährlich) und Weiterleitung an den Senat.
- (2) Die Senatskommission für das AVMZ besteht gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 79 NHG aus 13 Mitgliedern (7/2/2/2). Zusätzlich gehört ihr mit beratender Stimme der Leiter des AVMZ an.
- (3) Die Wahl der Mitglieder erfolgt gem. § 80 Abs. 5, 48 NHG; die des Vorsitzenden gem. § 7 der Vorläufigen Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ordnung für das "Audio-visuelle Medienzentrum" (AVMZ) der  
Abteilung Vechta der Universität Osnabrück

### **1. Zentrale Einrichtung AVMZ**

- 1.1 An der Universität Osnabrück, Abt. Vechta, wird als zentrale Einrichtung gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 NHG ein Zentrum für audiovisuelle Medien (AVMZ) errichtet.
- 1.2 Die Errichtung erfolgt auf der Basis einer Betriebseinheit (§ 102 NHG), die den Fachbereichen an der Abteilung Vechta dient (§ 105 Abs. 2 NHG in Verbindung mit § 17 und § 19 der Grundordnung der Universität Osnabrück).
- 1.3 Der Senat nimmt seine gem. § 105 Abs. 2 Satz 2 NHG wahrzunehmenden Aufgaben durch die Verwaltungskommission der Abteilung Vechta wahr; diese übt die Aufsicht über das AVMZ aus.

### **2. Zuständigkeiten des AVMZ**

- 2.1 Vom AVMZ werden alle AV-Geräte und AV-Medien zentral erfaßt.
- 2.2 Dem AVMZ werden alle AV-Geräte und AV-Medien direkt zugeordnet, die von Organisationseinheiten übergreifend zu nutzen sind.
- 2.3 Spezielle forschungsbezogene AV-Geräte und AV-Einrichtungen innerhalb der Organisationseinheiten sowie einfach zu bedienende AV-Geräte und AV-Medien für den täglichen Gebrauch bleiben den jeweiligen Organisationseinheiten zugeordnet bei Sicherstellung ihrer Verfügbarkeit zur zentralen Nutzung durch das AVMZ nach Maßgabe der Benutzerordnung.
- 2.4 Für das AVMZ wird ein semiprofessioneller Standard der Ausstattung mit AV-Geräten und AV-Medien sowie der von ihm zu erbringenden Leistungen angestrebt.

### **3. Aufgaben des AVMZ**

Als Zentrale Einrichtung übernimmt das AVMZ folgende Aufgaben:

- 3.1 Wartung und Reparatur von AV-Geräten und AV-Einrichtungen
- 3.2 Auftragsproduktion und -reproduktion von AV-Medien sowie deren Bearbeitung
- 3.3 Beratung beim Einsatz von AV-Medien, bei der Bedienung von AV-Geräten und der Benutzung von AV-Einrichtungen; Beratung bei der Gestaltung und Organisation medienge-



gestützter Lehr- und Forschungsaufgaben

3.4 Sammlung und Ausleihe zentral zugeordneter AV-Medien und AV-Geräte, Systematisierung und Archivierung aller AV-Medien und AV-Geräte

Die genannten Aufgaben schließen insbesondere folgende Dienstleistungen ein:

- zu 3.1 - regelmäßige Wartung aller AV-Geräte und AV-Einrichtungen
  - Reparatur von defekten AV-Geräten und AV-Einrichtungen
  - funktions- und situationsgerechte Entwicklung und Installation von nutzerorientierten AV-Systemen
  - technische Beratung sowie verantwortliche Beurteilung hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit bei der Beschaffung von AV-hard- und software unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielvorgaben, der Kompatibilität und Kombinierbarkeit im Rahmen des vorhandenen Geräteparks
  - Bedienung technisch komplizierter bzw. empfindlicher Geräte
  - Einrichtung und Erhaltung eines für das reibungslose Funktionieren des Werkstattbetriebes notwendigen Ersatzteillagers.
  
- zu 3.2 - AV-fachliche Beratung und Betreuung bei der Planung von AV-Produktionen der Fachbereiche/Fachgebiete/Organisationseinheiten
  - Mitwirkung bei der Durchführung von AV-Produktionen (z. B. Sichtung und Auswertung von erstelltem Rohmaterial, Sequentierung von Szenen- und Filmschnitten, Erstellung von zu unterlegenden Kommentaren, Tongestaltung und Textsynchronisation)
  - Einspielung von AV-Programmen
  - Herstellung von Kopien, Zusammenschnitten sowie Aufbereitung von Mitschnitten
  - mediale Umwandlung vorhandener AV-software
  
- zu 3.3 - Information der Nutzer über Einsatzmöglichkeiten und Leistungsspektren der unterschiedlichen AV-Einrichtungen, -Geräte und -Systeme
  - Beratung und Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von medienbezogenen Lehr- und Forschungsvorhaben
  - Förderung des Einsatzes und der Erprobung von AV-Medien im hochschuldidaktischen Bereich
  - Einweisung in Anwendung und Bedienung von AV-Geräten und Einrichtungen
  - Vermittlung von Informationen über Möglichkeiten und Neuerungen auf dem Gebiet der AV-Medien (software)
  - Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit anderen Medienzentren und Institutionen, die für den Bereich der AV-Medien zuständig sind
  - Koordination der fachbereichsspezifischen Nutzungsvorstellungen
  - Verwaltung, Organisation und Bereitstellung von AV-Räumen und -Arbeitsplätzen

- zu 3.4 - Anlage systematischer AV-software-Karteien (-Dateien) zum schnellen Abruf von Informationen über Inhalte und Schwerpunkte der erfaßten Medien
- Bereitstellung von zusätzlichen Informationen zur einschlägigen Literatur
  - Verwaltung, Archivierung und Ausleihe von AV-Geräten (Gerätothek)

Näheres regeln Benutzer- und Geschäftsordnung des AVMZ.

#### 4. Organisation des AVMZ

- 4.1 Der Leiter des AVMZ wird vom Präsidenten auf Vorschlag der Verwaltungskommission bestellt.  
Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan regeln im einzelnen seine Aufgaben und seine Stellvertretung.

Sein Vorgesetzter in bezug auf seine Aufgaben im AVMZ ist der Vorsitzende der Verwaltungskommission.

- 4.2 Der Leiter des AVMZ ist Vorgesetzter der zum AVMZ gehörenden Mitarbeiter.

Die Leiter der audiovisuellen Medienzentren des Standorts Osnabrück und der Abt. Vechta haben sich mindestens einmal jährlich über ihre Aufgaben betreffend Entwicklungen und Planungen, insbesondere die jeweiligen Anmeldungen zum Haushaltsplan, untereinander abzustimmen. Über die Ergebnisse der stattfindenden Besprechungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.

- 4.3 Der Senat beschließt auf Vorschlag der Verwaltungskommission über die Zuordnung von Planstellen und anderen Stellen für das AVMZ.

- 4.4 Die Verwaltungskommission beschließt über
- Besetzungsvorschläge für Stellen des AVMZ
  - Sachmittel (einmalig und laufend) des AVMZ
  - Funktionsräume des AV-Bereichs (Arbeitsräume, Werkstätten, Sammlungen, Studios) für das AVMZ.

- 4.5 Die erstmalige Ausstattung ist Anlage dieser Ordnung; sie ist jährlich entsprechend dem Haushaltsplan und den Beschlüssen der Verwaltungskommission fortzuschreiben.

- 4.6 Die Verwaltungskommission beschließt die zentrale und dezentrale Zuordnung von AV-Geräten und AV-Medien an der Abteilung Vechta.

- 4.7 Auf Vorschlag der Verwaltungskommission beschließt der Senat (§ 105 Abs. 2 Satz 1 NHG) eine Geschäftsordnung und eine Benutzerordnung für das AVMZ.

- 4.8 Bei den das AVMZ betreffenden Angelegenheiten hat der Leiter des AVMZ in der Verwaltungskommission beratende Stimme.

#### 5. Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neufassung der  
ORDNUNG

über Aufgabenverteilung und Organisation der Arbeitsgruppe  
für den Studiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen" (LBS)  
(Beschluß des Senats der Universität Osnabrück vom 27.08.1986)

§ 1

(1) Mitglieder der Arbeitsgruppe sind

- die dem Studiengang zugeordneten hauptamtlichen Lehrenden,
- Lehrende (Mitglieder der Universität Osnabrück), welche an der Erbringung des Lehrangebots in den beruflichen Fachrichtungen des Studiengangs beteiligt sind (siehe jährlich zu aktualisierende Anlage),
- die Studenten des Studiengangs und
- die dem Studiengang zugeordneten Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(2) Angehörige der Arbeitsgruppe sind die im Studiengang tätigen Lehrbeauftragten.

§ 2

Aus der Mitte der dem Studiengang LBS hauptamtlich angehörenden Professoren wird für zwei Jahre ein Vorstand entsprechend § 101 Abs. 3 NHG gewählt, dem die in § 101 Abs. 7 NHG bezeichneten Aufgaben obliegen.

§ 3

(1) Der Kommission gehören 7 Professoren, 2 Studenten, 2 wissenschaftliche Mitarbeiter sowie 2 Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst an. Die Amtszeit der Kommission beträgt 2 Jahre. Die Kommissionsmitglieder müssen Mitglieder der Arbeitsgruppe im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Ordnung sein.

Kommissionsmitglieder sind die im Studiengang LBS hauptamtlich tätigen Professoren. Die übrigen Mitglieder in der Gruppe der Professoren wählt der Senat aufgrund von Vorschlägen der Gruppe der Professoren in der Arbeitsgruppe.

Kommissionsmitglieder in den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst müssen im Studiengang LBS hauptamtlich tätig sein. Diese werden vom Senat aufgrund von Vorschlägen der entsprechenden Gruppe in der Arbeitsgruppe gewählt.

Kommissionsmitglieder in der Gruppe der Studenten sind Studenten des Studiengangs. Diese werden vom Senat aufgrund von Vorschlägen der Gruppe der Studenten in der Arbeitsgruppe gewählt.

(2) Der Kommission werden gemäß § 80 Abs. 3 NHG Entscheidungsbefugnisse nach § 95 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 7, Satz 1 und Satz 2, 1. Halbsatz NHG übertragen.

§ 4

Solange nicht genügend Mitglieder der Arbeitsgruppe benennbar sind, um die Kommission nach § 3 Abs. 1 der Ordnung ordnungsgemäß zu besetzen, wählt der Senat gemäß § 80 Abs. 5 NHG die Kommissionsmitglieder nach freiem Ermessen.

§ 5

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Universität Osnabrück; Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang „Chemie“

Bek. d. MWK v. 10. 6. 1986 — 1062-245 54-2 —

Bezug: Bek. v. 6. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1041)

Die Universität Osnabrück hat die Erhöhung der in § 1 der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang „Chemie“ im Fachbereich Biologie/Chemie festgesetzten Zulassungszahl auf 27 beschlossen. Mit Erlaß vom heutigen Tage habe ich diesen Beschluß gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29) genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 25/1986 S. 637  
vom 16.07.1986

Universität Osnabrück, Abteilung Vechta;  
Genehmigung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Studiengang „Psychologische und soziale Alternswissenschaft“

Bek. d. MWK v. 18. 7. 1986 — 1062-245 59-6 —

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Studiengang „Psychologische und soziale Alternswissenschaft“ beschlossen, die ich gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 30/1986 S. 793  
vom 13.08.1986

Anlage

Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Studiengang „Psychologische und soziale Alternswissenschaft“

§ 1

Für den weiterbildenden Studiengang „Psychologische und soziale Alternswissenschaft“ wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) je Zulassungstermin auf 20 festgesetzt. Die Zulassung von Studienbewerbern erfolgt nur zum Wintersemester.

§ 2

(1) Der Antrag auf Zulassung muß bei der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, jeweils zum 1. September eingegangen sein (Ausschlußfrist). Der Zulassungsantrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Die Universität Osnabrück bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen dem Zulassungsantrag beizufügen sind sowie deren Form.

(3) Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 3

Voraussetzungen für die Teilnahme am weiterbildenden Studiengang sind:

— abgeschlossene Berufsausbildung  
und

— Nachweis einer mindestens zweijährigen hauptberuflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit in der gesundheitlichen oder der psychosozialen Versorgung von alten Menschen oder in der Bildungsarbeit mit alten Menschen.

Über Ausnahmeregelungen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß.

§ 4

Übersteigt die Zahl der Bewerber, welche diese Zugangsvoraussetzungen erfüllen (geeignete Bewerber), die Zulassungszahl, sind die Bewerber mit der längeren Dauer der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit vorzuziehen. Bewerber, deren Dauer der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit sich um weniger als sechs Monate unterscheidet, werden gleichbehandelt. Im Falle von Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Osnabrück einen Termin, bis zu dem der Bewerber zu erklären hat, ob er die Zulassung annimmt. Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 6

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Durchführung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen

RdErl. d. MK v. 27. 6. 1986

— 207/203/204-84 110-31-207/205-84 120-31 —

— GültL 133/25 —

1. Bei der Durchführung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen vom 27. 6. 1986 (Nds. GVBl. S. 197) sind die als **Anlage** abgedruckten Bestimmungen anzuwenden.
2. Dieser RdErl. tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

An  
das Wissenschaftliche Landesprüfungsamt für Lehrämter,  
das Wissenschaftliche Prüfungsamt für das Lehramt an berufsbildenden Schulen,  
die wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen mit Studiengängen für Lehrämter.

— Nds. MBl. Nr. 24/1986 S. 602  
vom 09.07.1986

Die o. a. Durchführungsverordnung ist auf Wunsch im Dezernat 5040 erhältlich.

Universität Osnabrück; Änderung der Promotionsordnung für die Fachbereiche Mathematik, Physik, Biologie/Chemie — jeweils Standort Osnabrück — und den Fachbereich Naturwissenschaften/Mathematik — Standort Vechta —

Bek. d. MWK v. 10. 6. 1986 — 1062-243 84-4 —

Bezug: Bek. v. 19. 10. 1983 (Nds. MBl. S. 973)

Die Universität Osnabrück hat die in der **Anlage** abgedruckten Änderungen der Promotionsordnung für die Fachbereiche Mathematik, Physik, Biologie/Chemie — jeweils Standort Osnabrück — und den Fachbereich Naturwissenschaften/Mathematik — Standort Vechta — beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 26/1986 S. 688

vom 18.07.1986

Anlage

Die Promotionsordnung der Universität Osnabrück für die Fachbereiche Mathematik, Physik, Biologie/Chemie — jeweils Standort Osnabrück — und den Fachbereich Naturwissenschaften/Mathematik — Standort Vechta — wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung des Fachbereichs „Mathematik“ durch die Bezeichnung „Mathematik/Informatik“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 wird die Bezeichnung des Fachbereichs „Mathematik“ durch die Bezeichnung „Mathematik/Informatik“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Buchst. b werden nach dem Wort „Professors“ die Worte „oder eines Habilitierten“ eingefügt.
4. In § 3 Abs. 2 Buchst. d werden nach dem Buchstaben „d“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
5. In § 3 Abs. 2 werden am Ende des Buchst. g der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Buchst. h angefügt:  
„h) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung für Doktoranden.“
6. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Bei experimentellen Arbeiten, die außerhalb der Universität Osnabrück angefertigt wurden, kann die Zulassung versagt werden, wenn nicht ein an der Universität Osnabrück tätiger Professor oder Habilitierter die Durchführung der Arbeiten betreut hat.“
7. In § 4 werden in Satz 2 nach den Worten „weiteren Professoren“ die Worte „oder Habilitierten“ und in Satz 3 nach dem Wort „Professoren“ die Worte „und Habilitierten“ eingefügt.
8. In § 5 Abs. 1 werden in Satz 1 nach den Worten „weiteren Professor“ die Worte „oder Habilitierten“ und in Satz 2 nach dem Wort „Professor“ die Worte „oder Habilitierter“ eingefügt.

Promotionsordnung für den Fachbereich  
Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 30. 7. 1986 — 1062-243 84-10 —

Bezug: Bek. v. 8. 11. 1983 (Nds. MBl. S. 1016)

Die Universität Osnabrück hat die in der **Anlage** abgedruckten Änderungen der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 31/1986 S. 813

vom 20.08.1986

Anlage

Änderung der Promotionsordnung für den Fachbereich  
Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

1. § 26 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Sofern die mündliche Prüfung bestanden ist, wird für sie eine Note (§ 28) erteilt.

(2) Ist die mündliche Prüfung bestanden und weichen die Notenvorschläge (§ 14) nicht voneinander ab, so stellt die Prüfungskommission die vorgeschlagene Note für die Dissertation fest. Weichen die Notenvorschläge (§ 14) voneinander ab, so entscheidet die Prüfungskommission über die Note der Dissertation im Rahmen der Notenvorschläge.

(3) Weicht die nach Absatz 1 für die mündliche Prüfung erteilte Note von der nach Absatz 2 für die Dissertation festgelegten Note ab, so gilt folgende Regelung:

Bei Abweichung um eine Notenstufe bildet die Dissertationsnote die Gesamtnote. Bei Abweichung um mehr als eine Notenstufe bildet die oberhalb bzw. unterhalb der Dissertationsnote liegende Notenstufe die Gesamtnote.

(4) Die Prüfungskommission beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Auf Wunsch wird dem Bewerber eine vorläufige Bescheinigung unter Hinweis auf § 34 erteilt. Diese Bescheinigung gilt nicht als Promotionsurkunde.“

3. In § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Auf Antrag des Bewerbers ist in die Promotionsurkunde neben der Gesamtnote die für die Dissertation erteilte Note aufzunehmen.“